② Fiktive Hebesätze

Fiktive Hebesätze (oder auch Nivellierungshebesätze - wie sie in anderen Ländern genannt werden) dienen im kommunalen Finanzausgleich ausschließlich dazu, die kommunale Steuerkraft bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zu normieren. Eine solche Normierung ist zur Vermeidung von Möglichkeiten der Manipulation der eigenen Steuerkraft durch Hebesatzgestaltung notwendig und in allen Flächenländern üblich.

Der fiktive Hebesatz ist aufgrund seiner Ermittlung das Ergebnis aus Festsetzungen der Gemeinden. Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2022 daher nach der Rechtstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Hierbei wird die Differenz zwischen den gewogenen Durchschnitten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zum gewogenen Landesdurchschnitt ermittelt. Für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze wird im Rahmen des GFG 2022 zunächst die Hälfte dieser Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Durchschnitten abgezogen bzw. hinzuaddiert.

Realsteuer	fiktiver Hebesatz	
	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Städte und Gemeinden
Grundsteuer A	235 v.H.	247 v. H.
Grundsteuer B	511 v.H.	479 v. H.
Gewerbesteuer	435 v.H.	414 v. H.

Differenzierung der fiktiven Hebesätze nach Rechtstellung	Bei der von den Gutachtern des Walter-Eucken-Instituts vorgenommenen Betrachtung der Hebesätze wurde festgestellt, dass die der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang ließ sich jedoch eine Einwohnerprogression bei der Setzung der Hebesätze der Realsteuern empirisch nicht nachweisen. Vielmehr ist die Rechtsstellung ein signifikanter Indikator für die Höhe der Hebesätze. Eine Differenzierung nach der institutionellen Stellung der Gemeinden wäre demnach sachgerecht.

	Finanzwissenschaftlicher Zweck der Nivellierungshebesätze ist es, strategisches Verhalten von Gemeinden zu vermeiden. Umso stärker der tatsächlich gesetzte Hebesatz jedoch vom Nivellierungshebesatz abweicht, desto stärker verzerrt der Nivellierungshebesatz die ermittelte Steuerkraft und damit die gemeindespezifische Bedarfsermittlung. Grundsätzlich sind darum realitätsgerechte Nivellierungshebesätze vorzugswürdig. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Quelle: Eckpunkte zur Gemeindefinanzierung 2022